



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/353 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen hat die Prüfungsaufforderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an den Landrat des Landkreises Miesbach bezüglich des Wasserschutzgebietsverfahrens „Stadtwerke München, Thalham-Reisach-Getzing, Landkreis Miesbach“ mit Schreiben des StMUV vom 22.12.2014 (Zeichen 57a-U4532-2001/20-1), insbesondere bezüglich der Altrechte der Landeshauptstadt München für die Wassergewinnung, der Vorlage eines Brunnenmanagementplans, aber auch der anderen genannten Punkte, geführt, teilt die Staatsregierung die Ergebnisse des daraufhin erstellten Gutachtens „Prüfung möglicher Alternativen zur Trinkwassergewinnung im geplanten Wasserschutzgebiet Thalham-Reisach-Gotzing (Prüfung des Brunnenmanagementplans)“ durch das Landratsamts Miesbach, insbesondere bezüglich möglicher Alternativen für die Wasserversorgung Münchens, zum Beispiel aus der Münchner Schotterebene, und welche Gefahren für das Trinkwasser – und damit für die Bevölkerung –, wie bakterielle oder chemische Belastungen, sollen durch die geplante Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets mit drei Schutzzonen verhindert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Prüfungsaufforderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.12.2014 ging auf den ausdrücklichen Wunsch der Bürgermeister der betroffenen Gemeinden zurück, vor Beginn des offiziellen Verfahrens noch ein letztes Mal die fachrechtliche Ausgangssituation und alle Möglichkeiten für eine weitere Minimierung der Betroffenheiten zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 20.09.2017 hat der Landrat des Landkreises Miesbach die ausführlichen Ergebnisse der zu prüfenden Themen vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein überarbeiteter Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung vorgelegt, der weitere Zugeständnisse an die betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer enthält. Die vom Landratsamt durchgeführte Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:

- Die Wasserrechte (Altrechte) haben weiterhin Bestand.
- Die Gewinnungsanlage Reisach ist schützbar.
- Ein gleichwertiger Ersatz für die Gewinnungsanlagen im Mangfalltal durch Entnahmen aus der Münchner Schotterebene ist auf Grund der Dargebots-situation nicht möglich und kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht hergestellt werden.
- Für das Beweidungsverbot ist eine Regelung vorgesehen, die dem Trinkwasserschutz gerade noch gerecht wird und tragbar erscheint (Zone IIA Beweidungsverbot, Zone IIB Beweidung möglich).
- Ein Teil des geplanten Gewerbegebiets Miesbach-Nord erscheint aus fachlicher Sicht mit entsprechenden Auflagen mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets noch vereinbar.

Mit Schreiben vom 23.10.2017 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Landrat mitgeteilt, dass die Überprüfungen damit abgeschlossen sind und gebeten, das Verfahren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ohne weiteren Verzug fortzuführen.

Durch die Zonierung in die Zone I, II und III soll ein abgestuftes Schutzniveau, abhängig von der Entfernung zur eigentlichen Wasserfassung erreicht werden. Die einzelnen Zonen können im Einzelfall weiter differenziert werden.

Zone I ist der unmittelbare Fassungs-bereich und durch Einzäunung unzugänglich. Hier ist jegliche Nutzung untersagt.

Die Zone II (engere Schutzzone), die im vorliegenden Fall nochmals in Zone IIA und IIB unterteilt werden soll, dient insbesondere dem hygienischen Schutz für das Trinkwasser. Die Fließzeit im Untergrund vom Rand der Zone II zur eigentlichen Wasserfassung beträgt mindestens 50 Tage. Während dieser Fließzeit ist davon auszugehen, dass humanpathogene Mikroorganismen, insbesondere coliforme Keime im Grundwasser eliminiert werden und somit nicht in das Trinkwasser gelangen können. Derartige Keime stammen hauptsächlich aus den Ausscheidungen von Nutztieren und aus ausgebrachtem Wirtschaftsdünger (Gülle). Das zur Abwehr akuter Gesundheitsgefahren notwendige Verbot der Beweidung und der Ausbringung von Wirtschaftsdünger fehlt in der derzeit gültigen Schutzgebietsverordnung.

Die Zone III (weitere Schutzzone) dient insbesondere dem Schutz vor weitreichenden, schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen sowie vor konkurrierenden Nutzungen und Risiken, wie z. B. Handlungen, die die schützende Grundwasserüberdeckung nachteilig verändern.